



Arbeitsrecht Master

27.06.2017

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. vorliegende Bemerkungen) und 3 Aufgaben. Abgegeben werden sodann 5 Seiten mit Gesetzestexten.
- Jede Aufgabe ist für sich allein zu lösen; gemeinsame Bemerkungen am Anfang oder am Schluss der Prüfung werden nicht bewertet.
- Sollte sich eine Rechtsfrage infolge Illiquidität des Sachverhalts nicht beantworten lassen, so treffen Sie eine naheliegende Annahme.
- Für allfällige Skizzen können keine Punkte vergeben werden.

- Die Antworten sind, sofern sich aus der Fragestellung nichts anderes ergibt (z.B. wenn nur nach einer Bezeichnung gefragt wird), zu begründen und soweit möglich auf zutreffende Gesetzesbestimmungen zu stützen. Für die Nennung von Gesetzesbestimmungen werden in der Regel nur Punkte vergeben, wenn ein nach Art./Abs./Ziff./lit./Gesetz genaues und korrektes Zitat vorliegt. Zulässig sind folgende zwei Arten von Zitaten (dargestellt anhand der folgenden 3 Beispiele):

Art. 319 Abs. 2 OR oder OR 319 II

Art. 330b Abs. 1 lit. a OR oder OR 330b I lit. a

Art. 335d Ziff. 1 OR oder OR 335d Ziff. 1

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | |
|-----------|----------------------|
| Aufgabe 1 | ca. 30% des Totals |
| Aufgabe 2 | ca. 33.5% des Totals |
| Aufgabe 3 | ca. 36.5% des Totals |

Nachträgliche Abweichungen bis zu 5% bleiben vorbehalten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1

Y hat am 1. Januar 2012 eine neue Stelle als Vermögensverwalter bei der Bank X angetreten. Seine Entlohnung beträgt jährlich Fr. 100'000.-- (Fixum). Daneben kann die Bank gemäss Arbeitsvertrag „freiwillig, nach freiem Ermessen und ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht“ einen Bonus ausrichten. Für die Jahre 2012 bis 2015, also vier Mal in Folge, erhält Y einen Bonus im Betrag von Fr. 200'000.--. Die Bonusauszahlungen erfolgen jeweils im März des Folgejahres und werden begleitet von einem Schreiben der Bank X, wonach die Bonuszahlung freiwillig sei und auch für die Zukunft kein Rechtsanspruch darauf bestehe. Y bestätigt jeweils durch schriftliche Quittierung den Erhalt dieses Schreibens. Am 20. Juli 2016 kündigt die Bank X das Arbeitsverhältnis mit Y unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Oktober 2016. Im Kündigungsschreiben teilt die Bank X weiter mit, dass Y für das Jahr 2016 keinen Bonus erhalten werde. Y ist damit nicht einverstanden und klagt die Bonuszahlung 2016 ein.

- a) Welche Gesetzesbestimmung des OR steht bei solchen Bonusstreitigkeiten im Zentrum?
- b) Wie wird die Bank X ihren ablehnenden Standpunkt begründen (nennen Sie alle möglichen Argumente)?
- c) Wie wird Y seine Forderung begründen?
- d) Würde sich an der Argumentation von Y etwas ändern, wenn sein jährlicher Fixlohn Fr. 400'000.-- betragen hätte?

Aufgabe 2

B ist als Anwaltssekretärin in der mittelgrossen Kanzlei A in Basel tätig. Nachdem sie wegen einer grossen Transaktion während Monaten 50 und noch mehr Stunden pro Woche arbeiten musste, beschwert sie sich bei ihrem Vorgesetzten wegen Überschreitung der Höchstarbeitszeit. Als Reaktion darauf erhält sie die Kündigung. B ist darüber empört und hält die Entlassung für missbräuchlich.

- a) Auf welchen Missbrauchstatbestand könnte B sich berufen, auf was kann sie klagen und welche besonderen Verfahrensschritte hat sie dabei zu beachten?
- b) In welchem Gesetz sind die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten geregelt (nennen Sie das Gesetz und seine Abkürzung)?
- c) Wie hoch ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit in der Europäischen Union und wo ist sie niedergelegt?



Aufgabe 3

Der in Amriswil TG wohnende A arbeitet als Bauarbeiter in einer mittelständischen Bauunternehmung mit 52 Mitarbeitenden und Sitz in St. Gallen. Deren Werkhof befindet sich in Herisau/AR, die wechselnden Baustellen finden sich in den Ostschweizer Kantone SG, TG, AR und AI. Aufgrund eines grossen Auftrages arbeitet A über Monate während 45 Stunden pro Woche und damit mehrere Stunden über seine Normalarbeitszeit hinaus.

- a) Als er die entsprechenden Überstunden auf dem Lohnbüro geltend macht, wird ihm beschieden, die Bezahlung der Überstunden sei in den allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB) ausgeschossen (was zutrifft), weshalb kein Anspruch bestehe. A ersucht sich um Rat. Wie würden Sie seinen Anspruch auf Überstunden Entschädigung begründen?
- b) A möchte seine Überstundenforderung einklagen. Wo kann er Klage erheben? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage Ihrer Auffassung.
- c) Nach Beendigung des Grossauftrages werden zur Überraschung aller 12 Kollegen von A unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist auf Ende Juni 2017 entlassen, darunter auch C. Dieser fragt Sie, ob er allenfalls noch Forderungen über seine regulären, bis Ende Juni 2017 laufenden Lohnansprüche hinaus geltend machen könne und ob zu deren allfälliger Geltendmachung Fristen einzuhalten seien.
- d) Sie finden heraus, dass der Lohn von C unterhalb des Mindestlohnes des GAV für das Bauhauptgewerbe lag. Wovon hängt ab, ob er diesen Lohn nachfordern kann?

Punkteskizze Prüfung Arbeitsrecht Master vom 27. Juni 2017

Dr. iur. Adrian von Kaenel/Dr. iur. Roger Rudolph

Vorbemerkung: Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Chance hatten, Wissenslücken zu kompensieren, wurden unterschiedliche Fragen aus verschiedenen Bereichen gestellt. Die Lösungen ergeben sich grossenteils unmittelbar aus den zur Verfügung gestellten Erlassen oder den zum Prüfungsstoff erklärten Folien. Es konnten auch halbe Punkte vergeben werden. 90 % der Teilnehmenden haben die Prüfung bestanden. Weitere statistische Angaben finden sich in der Notenskala.

| Aufgabe 1 (10 Punkte) | | |
|------------------------------|--|--------------|
| a) | Art. 322d OR | 1 |
| b) | Bonus ist gemäss Arbeitsvertrag eine freiwillige Gratifikation Durch Anbringen der Freiwilligkeitsvorbehalte blieb Bonus freiwillig Nach Art. 322d Abs. 2 OR besteht ein pro rata-Anspruch ohnehin nur, wenn es verabredet ist | 3 |
| c) | Akzessorietätsrechtsprechung des Bundesgerichts Erläutern der Akzessorietätsrechtsprechung: Es geht um das Verhältnis der Höhe von Bonus zum Lohn Bonus muss gegenüber Lohn akzessorisch bzw. von untergeordneter Bedeutung sein Dies ist jedenfalls dann nicht mehr der Fall, wenn der Bonus regelmässig höher ist als der Lohn, was in casu der Fall ist Folge: der Bonus mutiert mindestens teilweise zu Lohn, worauf ein Rechtsanspruch besteht | bis 4 |
| d) | Ja, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts greift das Akzessorietätserfordernis ab einer bestimmten Höhe der Gesamtentschädigung nicht mehr Präzis: Diese Schwelle liegt beim fünffachen Medianlohn oder aktuell bei rund Fr. 350'000.— (fünffacher Medianlohn oder rund Fr. 350'000.— gelten beide als richtig) | 2 |

| Aufgabe 2 (11 Punkte) | | |
|------------------------------|--|----------|
| a) | Art. 336 Abs. 1 lit. d OR Rachekündigung oder Geltendmachung von Ansprüchen Art. 336a OR Entschädigung oder Pönale wegen missbräuchlicher Kündigung Art. 336b OR schriftliche Einsprache bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Klage innert 180 Tagen seit Ende des Arbeitsverhältnisses | 7 |
| b) | Arbeitsgesetz ArG | 2 |
| c) | 48 Stunden Arbeitszeitrichtlinie oder Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung oder Richtlinie 2003/88/EG | 2 |

| Aufgabe 3 (12 Punkte) | | |
|------------------------------|---|----------|
| a) | Schriftformerfordernis (Art. 321c Abs. 3 OR), falls kein Verweis im Arbeitsvertrag Ungewöhnlichkeitsregel GAV | 3 |
| b) | St. Gallen, Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO/Art. 34 Abs. 1 ZPO Herisau/Baustelle/kein Ort feststellbar, Art. 34 Abs. 1 ZPO/Art 12 ZPO Diskussion gewöhnlicher Arbeitsort/Zweigniederlassung/Feststellbarkeit | 3 |
| c) | Entschädigung von 2 Monatslöhnen aus missbräuchlicher Kündigung, Art. 336 Abs. 2 lit. c OR/Art. 336a Abs. 3 OR Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 335g Abs. 4 OR Fristen nach Art. 336b OR und Verjährungsfristen | 3 |
| d) | Verbandsmitgliedschaft Arbeitgeber/C Allgemeinverbindlicherklärung Anschluss Weitere Ausführungen zur GAV-Vertragsbindung | 3 |